



SOCLES

International Centre
for Socio-Legal Studies

RECHTSEXPERTISE

Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII und Leistungserbringungsrecht

Möglichkeiten der Vertragsgestaltung und gesetzgeberischer Änderungsbedarf

erstellt im Auftrag von

Ev. Jugendhilfe Schweicheln

März 2024

Dr. Thomas Meysen

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Heidelberg

Inhalt

1	Problemaufriss.....	1
2	Konsequenzen der Rechtsänderung im Leistungserbringungsrecht.....	2
2.1	Keine Einbeziehung in die gesetzlichen Regelungen zu Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII	2
2.2	Rechtliche Konsequenzen der Nichtanwendbarkeit der §§ 78a ff. SGB VIII	4
2.2.1	Örtliche Zuständigkeit und Bindungswirkung	4
2.2.2	Schiedsstellenfähigkeit der Vereinbarungen	5
2.2.3	Abschluss getrennter oder integrierter Vereinbarungen	6
2.3	Praktische Reflexionen anhand bereits bestehender Angebote	6
3	Gesetzgeberische Perspektiven	8
4	Literatur.....	10

1 Problemaufriss

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)¹ wurde die Nachbetreuung von jungen Menschen, die zuvor in einer Einrichtung oder Pflegefamilie gelebt haben (Careleaver*innen), in einer eigenen Vorschrift geregelt (§ 41a SGB VIII):

„§ 41a Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.“

Damit wurde die zuvor geltende unspezifische Sollvorschrift zur Nachbetreuung ersetzt (§ 41 Abs. 3 SGB VIII_aF).² Mit der Änderung hat der Gesetzgeber bedeutenden Fortschritten für die Situation von Careleaver*innen den Weg gebahnt.³ Allerdings ging mit der Herauslösung aus der Regelung zur Hilfe für junge Volljährige in § 41 SGB VIII auch eine unbeabsichtigte Nebenfolge der Rechtslage einher. Während die Nachbetreuung vor dem KJSG noch häufig mit der stationären Leistung zusammengedacht wurde, ist sie nun als explizit eigenständige, ambulante Leistung ausgestaltet. Dies hat Konsequenzen, die sich vor allem im Leistungserbringungsrecht zeigt, also bei der Frage, welche gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Klärung der Leistungsinhalte und deren Finanzierung sowie Qualitätsentwicklung greifen.⁴ Aus der Praxis wird seitdem rückgemeldet, dass diese gesetzlichen Grundlagen aktuell so ausgestaltet sind, dass den Trägern der stationären Einrichtungen, in denen die Careleaver*innen gelebt haben, erheblich erschwert bis unmöglich gemacht wird, in den Einrichtungen – unter Achtung des Wunsch- und Wahlrechts der jungen Volljährigen – verlässliche Strukturen für die Nachbetreuung aufzubauen und dauerhaft vorzuhalten.⁵ Dieser Problemanzeige soll in der vorliegenden Expertise nachgegangen werden.

¹ Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3.6.2021, BGBl. I, S. 1444,

² Der vormalige § 41 Abs. 3 SGB VIII_aF lautete: „Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.“

³ Möller & Thomas 2022,

⁴ DIJuF 2023,

⁵ Mengedoth 2023,

2 Konsequenzen der Rechtsänderung im Leistungserbringungsrecht

Die Gesetzesbegründung zur Einführung des § 41a SGB VIII mit dem KJSG verweist auf internationale und nationale wissenschaftliche Erkenntnisse, dass Careleaver*innen in ihrer weiteren Biografie „stabiler und perspektivisch unabhängiger von staatlichen Leistungen sind, wenn sie in dem Übergang ins Erwachsenenleben wirkungsvoll unterstützt werden“ und dass schon das Vorhalten einer verlässlichen Unterstützungsstruktur zu einer höheren Stabilität für die Entwicklung junger Careleaver*innen führt, selbst wenn die Unterstützungsleistungen im Einzelfall gar nicht abgerufen werden.⁶ Der Aufbau und Erhalt entsprechender Infrastruktur für die Nachbetreuung ist voraussetzungsvoll. Dessen Gelingen hängt wesentlich vom Leistungserbringungsrecht ab, also vom gesetzlichen Rahmen zur Ausgestaltung der Leistung und deren Finanzierung.

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Rechtskonkretisierungen. Ihnen kommen rechtsgestaltende, normative Wirkungen zu. Die gesetzlichen Regelungen für deren Abschluss haben somit erheblichen Einfluss auf die Art und Weise Strukturaufbaus in der Praxis vor Ort, deren Bedarfsgerechtigkeit und Nachhaltigkeit.⁷ Im Folgenden werden daher zunächst die maßgeblichen Vorschriften aus dem Leistungserbringungsrecht zur Finanzierung der Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII erläutert (2.1), um im nächsten Schritt die rechtlichen Konsequenzen für die Praxis herauszuarbeiten (2.2). Abschließend werden die praktischen Folgerungen für den Aufbau verlässlicher Strukturen der Nachbetreuung durch Träger stationärer Einrichtungen dargestellt (2.3).

2.1 Bislang keine Einbeziehung in die gesetzlichen Regelungen zu Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII

Für Hilfen für junge Volljährige in stationären Einrichtungen ist der Anwendungsbereich des 3. Abschnitts im 5. Kapitel des SGB VIII zu „Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“ eröffnet (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII). Vor dem KJSG war die Nachbetreuung als Absatz 3 in § 41 SGB VIII eingeordnet. Es war daher zu überlegen, ob die Nachbetreuung zugleich nachwirkender Bestandteil der stationären Unterbringung und folglich auch für diese der Anwendungsbereich der §§ 78a ff. SGB VIII eröffnet ist. In der damaligen

⁶ BT-Drucks. 19/26107, S. 95,

⁷ AGJ 2018, S. 6.

Kommentarliteratur wurde die Frage, soweit ersichtlich, nicht thematisiert. Dass die Nachbetreuung vor dem KJSG tatsächlich Bestandteil der stationären Leistung war, mag zu bezweifeln sein, kann jedoch aufgrund der nunmehr veränderten Rechtslage dahinstehen.

Seit der Ausgliederung aus der Vorschrift des § 41 SGB VIII ist eindeutig, dass die Nachbetreuung nicht im Katalog des § 78a Abs. 1 SGB VIII gelistet ist.⁸ Eine analoge Anwendung der §§ 78a ff. SGB VIII auf die Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII könnte zwar als Denkfigur diskutiert werden.⁹ Aber die Eröffnung des Anwendungsbereichs scheidet aus rechtsdogmatischen Gründen aus,¹⁰ da der Katalog der in § 78a Abs. 1 SGB VIII genannten Leistungen abschließend ist.¹¹

Bei der Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII handelt es sich um eine ambulante rechtsanspruchsgesicherte Leistung im 4. Abschnitt „Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige“. Careleaver*innen haben somit Anspruch auf Vollfinanzierung. Dies spricht für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII.¹²

Da die Leistung zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung oder Pflegefamilie im Einzelfall selten klar konturiert ist, ist theoretisch auch der Aufbau eines nach § 74 SGB VIII förderfinanzierten, niedrighschwelligem und damit infrastrukturellen Angebots in der Einrichtung denkbar. Dies erscheint aber aufgrund der Belegung von Einrichtungen durch eine größere Anzahl regelmäßig wechselnder Jugendämter nicht realistisch umsetzbar. Die belegenden Jugendämter mit ihrer wechselnden Zusammensetzung müssten sich fortwährend auf eine gemeinsame Förderfinanzierung einigen. Eine Förderung nach § 74 SGB VIII wird daher in der Praxis nur in dem unwahrscheinlichen Fall in Betracht kommen, dass das Jugendamt am Ort der Einrichtung die Nachbetreuungsdienste in der Einrichtung für die anderen leistungszuständigen Jugendämter mitfinanziert (zur örtlichen Zuständigkeit für die Leistung und die Finanzierung siehe im Folgenden 2.2). Eine nachträgliche Kostenerstattung des örtlich unzuständigen Jugendamts am Ort der Einrichtung vom leistungszuständigen Jugendamt kommt ebenfalls regelmäßig nicht in Betracht, da die Nachbetreuung vor Beendigung der stationären Unterbringung in der Hilfeplanung des örtlichen zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird. Sie wird damit nicht vom unzuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort erbracht (§ 105 Abs. 1 SGB X).

⁸ Wiesner/Wapler/Schön 2022, § 78a SGB VIII Rn. 4; Münder et al./Schindler 2022, § 78a SGB VIII Rn. 4; Kunkel et al./Gottlieb/Keper/Dexheimer 2022, § 78a SGB VIII Rn. 12; jurisPK/Telscher 2022, § 78a SGB VIII Rn. 8; BeckOKG/Janda 2023, § 78a SGB VIII Rn. 9; Bernzen et al./Wiesner 2018, § 3 Rn. 29.

⁹ Wiesner 2023.

¹⁰ DIJuF 2023, S. 471.

¹¹ DIJuF 2023; Wiesner 2023.

¹² Münder et al./Schindler 2022, § 77 SGB VIII Rn. 2; Wiesner/Wapler/Gallep 2022, § 77 SGB VIII Rn. 8; DIJuF 2023, S. 472.

2.2 Rechtliche Konsequenzen der Nichtanwendbarkeit der §§ 78a ff. SGB VIII

Die rechtlichen Konsequenzen der sachlich-formalen Trennung der Leistungen der stationären Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und der Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII ergeben sich auf mehreren Ebenen. Die Unterschiede im Vergleich zu einem integrierten Ansatz, bei welchem die Nachbetreuung der Hauptleistung einer vorherigen Unterbringung zugerechnet wird, zeigen sich bei der örtlichen Zuständigkeit für den Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sowie deren Bindungswirkung (hierzu 2.2.1), bei der Schiedsstellenfähigkeit der Vereinbarungen (2.2.2) und bei der Frage nach den Möglichkeiten eines Abschlusses einheitlicher oder getrennter Vereinbarungen über beide Leistungen (2.2.3).

2.2.1 Örtliche Zuständigkeit und Bindungswirkung

Die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung der Leistungen nach § 41a SGB VIII richtet sich nach § 86a SGB VIII.¹³ Die Nachbetreuung schließt sich an die zuvor gewährte Hilfe für junge Volljährige an. In diesem Fall bleibt der für die stationäre Unterbringung in der Einrichtung örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für die Gewährung der Leistung nach § 41a SGB VIII zuständig (§ 86a Abs. 4 S. 3 i.V.m. S. 1 SGB VIII). Das Gesetz gibt ausdrücklich vor, dass der angemessene Zeitraum und der notwendige Umfang der Nachbetreuung vor einer Beendigung der stationären Unterbringung festgestellt und in dem Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII dokumentiert wird, in dem auch die Beendigung der Hilfe festgestellt wird (§ 41a Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Zur fortwährenden Überprüfung soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem*der jungen Volljährigen aufnehmen (§ 41a Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Der Bedarf für eine Nachbetreuung ist also gesetzlich vorgegeben und nicht das Ob, sondern lediglich das Wie ist einzelfallabhängig zu prüfen. Ein Fortsetzungszusammenhang im Sinne des § 86a Abs. 4 S. 3 SGB VIII besteht also auch dann, wenn das zuständige Jugendamt versäumt, seinen Aufgaben nach § 41a SGB VIII nachzukommen, da der Bedarf weiterhin bestand und die Leistung nur unterbrochen war.¹⁴

Übernimmt der Träger der stationären Einrichtung die Aufgaben der Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII und baut entsprechende Dienste bei sich auf, so liegt der Abschluss der Vereinbarungen über die Leistungsinhalte und die Entgelte nach der aktuellen Rechtslage in der Verantwortung des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der auch für die Gewährung der Leistung zuständig ist.¹⁵ Dies sind in diesem Fall die belegenden Jugendämter.¹⁶

¹³ Münden et al./Eschelbach 2022, § 86a SGB VIII Rn. 1.

¹⁴ DIJuF 2018; BVerwG 15.12.2016 – 5 C 35.15; 28.4.2016 – F C 13.15.

¹⁵ Münden et al./Schindler 2022, § 77 SGB VIII Rn. 19.

¹⁶ DIJuF 2023, S. 475.

Mit jedem einzelnen dieser Jugendämter sind folglich Vereinbarungen nach § 77 Abs. 1 SGB VIII über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der ambulanten Leistung abzuschließen.

Wäre die Leistung rechtlich mit der stationären Unterbringung in der Einrichtung verknüpft, würde sich in der örtlichen Zuständigkeit für die Leistung zwar nichts ändern. Aber es ergäbe sich eine andere Rechtssituation in Bezug auf den Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen. Die Vereinbarungen wären dann in den Anwendungsbereich der §§ 78a ff. SGB VIII einbezogen, sodass für den Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen ausschließlich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig wäre, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist (§ 78e Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Die mit diesem örtlichen Träger abgeschlossenen Vereinbarungen wären auch für alle anderen belegenden Jugendämter bindend (§ 78e Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

2.2.2 Schiedsstellenfähigkeit der Vereinbarungen

Können sich die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nicht binnen sechs Wochen nach ausdrücklicher Aufforderung zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung einigen, ist bei Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für (teil)stationäre Leistungen der Weg zur Schiedsstelle eröffnet (§ 78g Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Vereinbarungen über ambulante Leistungen (§ 77 SGB VIII) sind im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hingegen bislang nicht schiedsstellenfähig. Der Träger der Einrichtung müsste folglich nicht nur mit jedem belegenden Jugendamt Vereinbarungen abschließen, sondern er hat auch nur begrenzte Möglichkeiten, einen Abschluss herbeizuführen, wenn der betreffende Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht am Abschluss von Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung nach § 77 SGB VIII interessiert ist. Zwar hat der Träger der freien Jugendhilfe einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung¹⁷ und ist eine Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht auf Abschluss einer Vereinbarung zulässig.¹⁸ Aber die Aussichten einer Durchsetzung sind begrenzt, denn eine Dauer von deutlich über ein Jahr bis zum Abschluss einer Vereinbarung sind in der Praxis üblich und werden von den Schiedsstellen selten als hinreichender Grund für eine Festsetzung der Vergütung angesehen. Eine Durchsetzung im vorläufigen Rechtsschutz wird nur bei massiver, existenzieller Gefährdung des Trägers der freien Jugendhilfe als gerechtfertigt angesehen,¹⁹ was bei der „Nebenleistung“ der Nachbetreuung im Vergleich zur stationären Unterbringung nicht realistisch zum Tragen kommt.

¹⁷ Meysen et al. 2014, Kap. B Rn. 54 ff.

¹⁸ Münder et al./Schindler 2022, § 77 SGB VIII Rn. 20; jurisPK/Trésoret 2022, § 77 SGB VIII Rn. 112 ff.; BeckOKG/Janda 2024, § 77 SGB VIII Rn. 38.

¹⁹ Wiesner/Wapler/Schön 2022, § 77 SGB VIII Rn. 6.

2.2.3 Abschluss getrennter oder integrierter Vereinbarungen

Nach geltendem Recht unterliegen die Vereinbarungen über die stationäre Unterbringung einerseits und die Nachbetreuung andererseits, wie gesehen, getrennten Rechtsregimen (oben 2.1). Ein Abschluss getrennter Vereinbarungen ist daher selbstredend möglich. Allerdings bleibt den Trägern einer stationären Einrichtung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe am Ort der Einrichtung unbenommen, beide Leistungen einvernehmlich in eine umfassende Vereinbarung aufzunehmen. Der Teil zur Nachbetreuung unterliegt in diesem Fall jedoch nicht der Bindungswirkung des § 78e Abs. 1 S. 2 SGB VIII, sodass die betreffenden Leistungsinhalte und Entgelte in den „zwei-in-einer Vereinbarungen“ klar voneinander getrennt auszuweisen sind. Auch können die Kosten für die ambulante Beratung und Unterstützung in der Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII nicht zur Sicherung der Infrastruktur teilweise in die Tagessätze für die stationäre Unterbringung eingerechnet werden, sondern wären gesondert auszuweisen. Andernfalls wäre nicht zu erkennen, was der Bindungswirkung unterliegt und was nicht. Andere belegende Jugendämter als das Jugendamt am Ort der Einrichtung würden durch den Teil der Vereinbarung zur Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII nicht gebunden. Es sind eigenständige Vereinbarungen zu schließen, wobei die Möglichkeit besteht, sich die Vereinbarung zur Nachbetreuung ausdrücklich zu eigen machen.

2.3 Praktische Reflexionen anhand bereits bestehender Angebote

Aus Sicht der Careleaver*innen sind klar identifizierbare, verlässliche Strukturen für eine proaktive Nachbetreuung ein hoher Wert, der in der Umsetzung nicht ausgehöhlt werden darf.²⁰ Die Bandbreite der konkreten Ausgestaltung bei den mittlerweile entstandenen Angeboten der Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII ist, wie Möller und Thomas in ihrer Studie aus dem Jahr 2022 feststellen konnten, groß.²¹ Sie haben dabei unterschiedliche Angebotstypen identifiziert:

- **Individuelle Angebote:** Diese reichen von Betreuungsgutscheinen bis zu individueller Beratung für einen strikt begrenzten Zeitraum (z.B. sechs Monate) nach Verlassen der stationären Einrichtung. Bei den Angeboten wurde festgestellt, dass bei gesteigerten Bedarfen die Kontingente schnell unzureichend sein können und es bei (vorübergehend) starker Inanspruchnahme leicht zu Überforderung kommen kann.²²

²⁰ Careleaver e.V. 2020, S. 5.

²¹ Möller/Thomas 2022, S. 15 f. Nicht gefolgt werden kann der Einschätzung von Möller/Thomas, dass Angebote, die bereits vor der Einführung des § 41a SGB VIII entstanden sind, keine Nachbetreuungsangebote im Sinne der Regelung darstellten (S. 15). Die Nachbetreuung war zuvor, wie dargestellt, in § 41 Abs. 3 SGB VIII_aF geregelt, sodass diese durch die Verschiebung im Gesetz nunmehr Angebote nach § 41a SGB VIII geworden sind.

²² Möller/Thomas 2022, S. 16 ff.

- **Angebote der Übergangsgestaltung:** Einige Angebote sind an die Einrichtungsträger angebunden. Sie agieren auf Basis von Kontingenten an Fachleistungsstunden und ihnen stehen teilweise Mittel für Erstausstattungen zur Verfügung. Es handelt sich teilweise um Vorfinanzierung mit Rückzahlungsoption. Durch die Aushandlung der Bedingungen in jedem Einzelfall berichtet die Praxis von einem „Kampf um jede Fachleistungsstunde“²³ und davon, dass die Bedeutung Statuspassage Leaving Care sowie der Rechtsanspruch noch nicht überall angekommen sei.²⁴
- **Offene Anlaufstellen:** Fließende Grenzen zwischen den Angeboten zur Übergangsgestaltung verlaufen zu infrastrukturellen, niedrighschwelligten Angeboten. Diese sind teilweise einrichtungsunabhängig, teilweise mit einrichtungsangebundener Organisation und einer Öffnung für andere Careleaver*innen ausgestaltet. Sie zeichnen sich durch eine (überwiegende) Komm-Struktur aus. Die Fachleistungsstunden sind infrastrukturell mit Landesfördermitteln finanziert, was verlässliche Beratungs- und Unterstützungsangebote sichert.²⁵

Beim Blick auf die Finanzierung erweisen sich die Gutscheine und pauschal finanzierten, persönlich und zeitlich begrenzten Angebote – bei Möller/Thomas als „individuelle Angebote“ bezeichnet – nach ersten Rückmeldungen aus der Praxis, insbesondere bei Krisen oder längerdauernden Bedarfen in der Übergangsphase des Leaving Care, als immer wieder nicht bedarfsgerecht. Sie erfüllen die Rechtsansprüche somit nicht zuverlässig. Ermöglichen die Finanzierungsmodalitäten hingegen das Vorhalten einer Infrastruktur, kann diese auf die individuellen, schwankenden Bedarfe verlässlicher reagieren. Wird hierbei der Beratungs- und Unterstützungsdienst im Zusammenhang mit der stationären Einrichtung eingerichtet, ist ein Vorteil, dass dieser – anders als bspw. einrichtungsunabhängige offene Anlaufstellen – verlässlich die gesetzliche Anforderung erfüllen kann, regelmäßig von sich aus Kontakt zu den Careleaver*innen zu halten (§ 41a Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Unabhängig davon, wer eine Infrastruktur für die Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII aufbaut, haben die Careleaver*innen ein Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) und die Hilfeplanung hat sich an ihren individuellen Bedürfnissen auszurichten (§ 41a Abs. 2 S. 2, § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Dies bedeutet auch, dass die jungen Volljährigen beim Verlassen der Einrichtung in jedem Fall auch andere, bedarfsgerechte Angebote wählen können. Die offenen oder individuellen Angebote dürfen daher nicht gegen die institutionell angebundenen Angebote ausgespielt werden, sondern haben ihre Berechtigung im sich ergänzenden Nebeneinander. Für viele Careleaver*innen wird jedoch eine Infrastruktur in der Einrichtung, in der sie schon zuvor Beratung und Unterstützung erfahren haben und zu deren Fachkräfte sie im Übergang bereits

²³ Möller/Thomas 2022, S. 20.

²⁴ Möller/Thomas 2022, S. 19 f.

²⁵ Möller/Thomas 2022, S. 21 ff.

Vertrauen aufbauen konnten, ein passendes Angebot sein.²⁶ Die niedrighschwellige Zugänglichkeit der Infrastruktur in der Einrichtung stärkt die Selbstbestimmung bei der Inanspruchnahme von Hilfe und Unterstützung.²⁷

Eine solche Infrastruktur zur Beratung und Unterstützung kann in Einrichtungen jedoch regelmäßig nicht aufgebaut werden, wenn mehrere Kostenträger verantwortlich sind und somit ihre je eigenen Interessen und Vorstellungen bei der Leistungsgestaltung ein- und zusammenzubringen müssten.²⁸ Die geteilte örtliche Zuständigkeit aller belegenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Abschluss von Vereinbarungen nach § 77 Abs. 1 SGB VIII sowie die fehlende Bindungswirkung einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger am Ort der Einrichtung hindert daher den Aufbau und Betrieb eines infrastrukturellen Nachbetreuungsangebots in bzw. im Zusammenhang mit der Einrichtung. Somit kann allenfalls in Einzelfällen bei anderweitiger Finanzierung, etwa seitens des Landes, eine Infrastruktur für die Nachbetreuung aufgebaut werden, was die Niedrighschwelligkeit und Bedarfsgerechtigkeit des Angebots erschwert.

3 Gesetzgeberische Perspektiven

Stationäre Einrichtungen können nur dann nachhaltig geplant und vorgehalten werden, wenn sie auf einer verlässlichen Finanzierungsgrundlage kalkulieren können. Der Gesetzgeber hat daher, wie gesehen, in § 78e Abs. 1 SGB VIII die örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe am Ort der Einrichtung festgeschrieben und für alle anderen belegenden Jugendämter eine Bindungswirkung dieser Vereinbarungen erklärt. Baut der Träger der stationären Einrichtung im Sinne des § 41a SGB VIII einen Beratungs- und Unterstützungsdienst für die jungen Menschen auf, die bei ihm gelebt haben, so folgt dieser Dienst vergleichbaren Anforderungen an die verlässliche Finanzierung wie das stationäre Angebot selbst. Auch hier ist eine verlässliche Infrastruktur erforderlich, die für Careleaver*innen jederzeit zugänglich ist, die Careleaver*innen proaktiv in der Übergangsphase begleitet und vom Träger vorgehalten werden kann. Das derzeitige Leistungserbringungsrecht im SGB VIII steht dem entgegen. Dies liegt in erster Linie daran, dass die belegenden Jugendämter regelmäßig zahlreich, wechselnd und häufig weit voneinander entfernt sind, sich also auch nicht regional zusammenschließen können. Mit allen Jugendämtern Vereinbarungen schließen zu müssen, wie die aktuelle Rechtslage vorsieht, bindet nicht nur erhebliche zusätzliche Ressourcen auf Seiten sowohl des Trägers der

²⁶ Mengedoth 2023.

²⁷ Meysen 2022.

²⁸ Hoberg & Klie 2015.

freien als auch der öffentlichen Jugendhilfe, sondern hindert zudem die einheitliche, konzeptuell-konsistente und nachhaltige Ausgestaltung der Leistung. Der Personaleinsatz und die weiteren Kosten für den Betrieb des Dienstes sind nicht verlässlich planbar.

Eine gesetzliche Weiterentwicklung der Nachbetreuung auf Seiten des Leistungserbringungsrechts liegt daher mehr als nahe. Hierbei wird allerdings zu beachten sein, dass mit der Änderung nicht gleichzeitig das Wunsch- und Wahlrecht verkürzt wird und die offenen sowie individuellen Angebote, die sich nicht in der Einrichtungslogik finanzieren lassen, den Careleaver*innen ebenfalls zur Wahl stehen. Die neue Regelung müsste daher kenntlich machen, dass die örtliche Zuständigkeit und Bindungswirkung nach § 78e SGB VIII nicht dazu führt, dass Nachbetreuungsleistungen nur im Zusammenhang mit stationären Einrichtungen erbracht werden dürfen. Es muss möglich bleiben, Angebote auf anderem Wege zu finanzieren, die alternativ von den jungen Volljährigen als Angebot der Nachbetreuung gewählt werden können, die nicht die Angebote seitens der Einrichtung, in der sie zuvor gelebt haben, in Anspruch nehmen wollen oder aufgrund der Entfernung können und daher beispielsweise auf die von Möller/Thomas beschriebenen „offenen Anlaufstellen“ zurückgreifen.

Um dies zu erreichen, könnte zum einen der Anwendungsbereich für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII durch Einführung einer neuen Nummer 6a in § 78a Abs. 1 SGB VIII erweitert werden:

„6a. Nachbetreuung (§ 41a), sofern diese unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der jungen Volljährigen durch den Träger der Einrichtung erbracht wird, in welcher der junge Volljährige zuvor untergebracht war,“

Alternativ denkbar ist auch eine Ergänzung des § 77 SGB VIII durch einen neuen Absatz 3:

„(3) ¹Wird eine Leistung nach § 41a SGB VIII durch den Träger der Einrichtung erbracht, in dem die jungen Volljährigen zuvor untergebracht waren, gilt für die Vereinbarungen § 78e entsprechend. ²Das Wunsch- und Wahlrecht bleibt unberührt.“

Vorzugswürdig erscheint in jedem Fall der Einbezug in den Anwendungsbereich der §§ 78a ff. SGB VIII. Die Leistungen, die Entgelte und die Qualitätsentwicklung könnten in integrierten Vereinbarungen im Zusammenhang mit den stationären Leistungen beschrieben, kalkuliert und konzipiert werden. Der Aufbau eines verlässlichen, niedragschwelligen Angebots könnte nur über Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII gesichert werden, etwa indem ein Sockelbetrag die verlässliche Infrastruktur über Anteile am Tagessatz für alle Bewohner*innen der Einrichtung gewährleistet, und die individuellen Beratungsleistungen über Fachleistungsstunden mit Einzelnachweis finanziert werden. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung würde über Quali-

tätigkeitsentwicklungsvereinbarungen gesichert. Konsequenzen der leistungserbringungsrechtlichen Verknüpfung mit der stationären Leistung wären zudem, dass die Vereinbarungen schiedsstellenfähig und perspektivisch von Rahmenvereinbarungen erfasst würden.

4 Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2018): Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht. Positionspapier. Berlin: AGJ.
- beck-online. GROSSKOMMENTAR zum SGB VIII (BeckOKG) (online). Hrsg. von Rolfs, Christian; Jox, Rolf & Wellenhofer, Marina. München: C.H. Beck. (zit. BeckOKG/Autor*in Jahr, § X SGB VIII Rn. Y)
- Bernzen, Christian; Grube, Christian & Sitzler, Rebekka (Hrsg.) (2018): Leistungs- und Entgeltvereinbarungen in der Sozialwirtschaft. Regulierungsinstrumente in der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden: Nomos. (zit. Bernzen et al./Autor*in 2018, § Kap. Rn. Y)
- Careleaver e.V. (2020): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Freiburg i.Br.: Careleaver e.V. (https://careleaver.de/wp-content/uploads/2021/05/Stellungnahme_KJSG_Careleaver-eV.pdf, Aufruf 21.3.2024)
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2018): Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung: Voraussetzungen eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit wegen Beendigung/Unterbrechung der Leistungen für einen jungen Volljährigen. DIJuF-Rechtsgutachten 23.7.2017, SN_2018_0021 Se. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 395-397.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2023): Rahmenbedingungen für die Finanzierung eines Nachbetreuungsangebots. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 471-475.
- Hoberg, Rolf & Klie, Thomas (2015): Strukturreform Pflege und Teilhabe. Erster Teil: Zwischen Cure und Care, Kommunen und Sozialversicherung. In: Sozialer Fortschritt 64(1-2), S. 27-33.
- juris Praxis-Kommentar (jurisPK) (online). Band zum SGB VIII hrsg. von Nellissen, Gabriele; Luthe, Ernst-Wilhelm, Gesamtwerk hrsg. von Schlegel, Rainer; Voelzke, Thomas. Saarbrücken: juris. (zit. jurisPK/Autor*in Jahr, § X SGB VIII Rn. Y)
- Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos. (zit. Kunkel et al./Autor*in 2022, § X SGB VIII Rn. Y)
- Mengedoth, Ralf (2023): Die Zeit der Projekte ist vorbei! Warum wir in der Careleaver*innen-Arbeit gesicherte Finanzierung brauchen. Ergebnisse und Forderungen aus dem Modellprojekt „Heimathafen – Careleaver*innen einen Ankerplatz bieten“. In: Dialog Erziehungshilfe, Heft 4, S. 13-17.
- Meysen, Thomas (2022): Gesicherte Rechtsansprüche versus infrastrukturelle Maßnahmen – oder geht auch beides? In: Scheiwe, Kirsten; Schröer, Wolfgang; Wapler, Friederike & Wrase, Michael (Hrsg.): Rechtsdurchsetzung, Implementationsdefizite und Rechtsverwirklichung in der Kinder- und Jugendhilfe. Beiträge zum zweiten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Schriften zum Familien- und Sozialrecht Bd. 4. Baden-Baden: Nomos, S. 75-90
- Meysen, Thomas; Beckmann, Janna; Reiß, Daniela & Schindler, Gila (2014): Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Rechtlicher Rahmen und Perspektiven im SGB VIII. Baden-Baden: Nomos.
- Möller, Tabea & Thomas, Severine (2022): Leaving Care und Nachbetreuung: Neue Aufgaben für die Kinder- und Jugendhilfe. Rechtliche Regelungen und Praxisempfehlungen für die Umsetzung des § 41a SGB VIII. Frankfurt a.M./Hildesheim: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) & Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, Universität Hildesheim

- Münder, Johannes; Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Baden-Baden: Nomos. (zit. Münder et al./Autor*in 2022, § X Gesetz Rn. Y)
- Wiesner, Reinhard (2023): Finanzierung der Nachbetreuung (§ 41 a SGB VIII). Kurzgutachten im Auftrag der Ev. Jugendhilfe Schweicheln.
- Wiesner, Reinhard & Wapler, Friederike (Hrsg.) (2022): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar. 6. Auflage. München. (zit. Wiesner/Wapler/Autor:in 2022, § X Gesetz Rn. Y)